



SVBP Schweizerischer Verband des Berberpferdes ASCB Association Suisse du Cheval Barbe

Mitglied der O.M.C.B.
Organisation **M**ondiale du **C**heval **B**arbe

REGLEMENT DES HERDEBUCHES FÜR BERBERPFERDE IN DER SCHWEIZ

ARTIKEL 1 GRUNDLAGEN

Der Schweizerische Verband des Berberpferdes (SVBP / ASCB) ist zuständig für die Verwaltung des Herdebuches für Berberpferde in der Schweiz.

Dieses Reglement richtet sich nach den Vorgaben der Organisation Mondiale du Cheval Barbe (O.M.C.B.) und nach den gesetzlichen Bestimmungen der Schweizerischen Eidgenossenschaft sowie auf Beschlüsse der Generalversammlung und des Vorstandes SVBP / ASCB.

Als anerkannte Herdebücher gelten nur Herdebücher von Verbänden, die auf der Liste der O.M.C.B. aufgeführt sind und die gleichzeitig von der Regierung ihres Landes als Zuchtverband anerkannt sind.

ARTIKEL 2 HERDEBUCHORGANISATION, EINTRAGUNGSBERECHTIGUNG

Das Herdebuch für Berberpferde ist unterteilt in zwei Sektionen: Eine Sektion für Berberpferde (BP) und eine Sektion für Araber-Berberpferde (AB), bei denen der Anteil an Araberblut tiefer als 76% ist. Die Stute muss das wertvolle Berberblut in sich tragen.

Die Anerkennung der Zuchttiere für die Schweizer Berberzucht richtet sich nach den Vorgaben der O.M.C.B. Als Grundlage für die Beurteilung gilt die Zuchtzielbeschreibung im Anhang „Zuchtstandard“.

Im Herdebuch werden alle Pferde registriert die:

- in der Schweiz zur Zucht zugelassen sind und deren Nachkommen, die in der Schweiz eine Abstammungsbescheinigung erhalten haben;
- mit Papieren aus einem anerkannten Herdebuch importiert wurden.

Für Tiere die nicht den Anforderungen des O.M.C.B. sowie des SVBP / ASCB entsprechen, werden Identifikationspapiere ausgestellt. Diese Tiere werden in einem Register geführt.

ARTIKEL 3 DEFINITION BERBERPFERDE ODER ARABER-BERBERPFERDE

Als Berberpferde oder Araber-Berberpferde dürfen nur solche Pferde benannt werden, die im Herdebuch der Schweiz oder in einem von der O.M.C.B. anerkannten Herdebuch eingetragen sind.

ARTIKEL 4 EINTRAGUNGSÜBERPRÜFUNG

Eine Eintragung der Tiere zur Zucht im Herdebuch der Schweiz erfolgt aufgrund:

- der Abstammung / Sektion BP / Sektion AB
- des Importes in die Schweiz

Künstliche Besamung ist nach O.M.C.B. erlaubt, der SVBP hält sich auch in dieser Beziehung an die Regeln der O.M.C.B.

Weitere Modalitäten sind im Anhang „Eintragung ins Herdebuch“, „Zuchtberechtigung für Hengste“ sowie „Zuchtstandard“ geregelt.

ARTIKEL 5 EINTRAG VON IMPORTTIEREN

In die Schweiz importierte Pferde, welche in einem von der O.M.C.B. anerkannten Herdebuch eingetragen sind, können auf Antrag ihres Besitzers ins Herdebuch eingetragen werden.

Der Antrag auf Eintragung muss beinhalten:

- das Original des Abstammungsausweises und eine Kopie der Eintragung im Herdebuch;
- bei gekörten Hengsten eine Kopie der Körbeurteilung, ausgestellt durch die Herdebuchführung;
- eine amtliche Übersetzung der Dokumente in Deutsch, Französisch oder Englisch.

Das importierte Pferd muss in der Schweiz an der nächst möglichen Zuchtveranstaltung des SVBP zur Identifizierung vorgestellt werden, wo ausserdem die Identität des Abstammungsausweises überprüft wird.

Hengste, welche in einem anerkannten Herdebuch die Zuchtberechtigung (Körung) erlangt haben, werden in die Liste der zur Zucht anerkannten Hengste eingetragen, sobald sie an einer Zuchtveranstaltung vorgestellt wurden und den Veterinär-Check sowie die Hengstleistungsprüfung erfolgreich absolviert haben. Die Liste ist auf der Homepage des SVBP, www.berberpferde.ch, abrufbar.

Weitere Modalitäten sind im Anhang „Eintragung im Herdebuch“, „Zuchtberechtigung für Hengste“ sowie „Hengstleistungsprüfung“ geregelt.

ARTIKEL 6 VERANTWORTLICHKEIT

Der Vorstand des SVBP / ASCB ist verantwortlich für:

- den Erlass und die Umsetzung des Reglements des Herdebuches
- die Organisation der Herdebuchführung
- die Organisation von Zuchtveranstaltungen
- die Verbindungen mit der O.M.C.B. sowie anderen Verbänden und den Herdebüchern weltweit

ARTIKEL 7 HERDEBUCHFÜHRUNG

Der Vorstand gewährleistet die Sicherstellung einer professionellen Herdebuchführung.

Das Herdebuch samt dazugehörigen Statistiken wird von der verantwortlichen Zuchtbuchführerin aus dem SVBP-Vorstand in Zusammenarbeit mit der Herdebuchstelle des Schweizerischen Freibergerzuchtverbandes, Avenches, geführt.

ARTIKEL 8 HENGSTKÖRUNG UND HENGSTLEISTUNGSPRÜFUNG

8.1 Hengstkörung

Die Körung ist die Entscheidung der Richter(*) über die Zulassung eines Hengstes zur Zucht.

Es werden nur Hengste der Rassen Berber, Araber-Berber oder Araber zur Zucht von Berber- oder Araber-Berberpferden zugelassen, die die folgende Voraussetzung erfüllen:

- Der Hengst muss in einem anerkannten Herdebuch seiner Rasse eingetragen sein. Araberhengste müssen in einem von der World Arabian Horse Organisation (WAHO) anerkannten Herdebuch eingetragen sein.

Die Körentscheidung lautet:

- gekört
- nicht gekört

Ein gekörter Hengst wird provisorisch in das Register der anerkannten Hengste eingetragen. Die definitive Aufnahme erfolgt nach erfolgreichem Absolvieren der Hengstleistungsprüfung. Nicht gekörte Hengste verbleiben im Register mit allen anderen Pferden, für welche Abstammungsausweise erstellt worden sind. Für Nachkommen solcher Hengste werden Identifikationspapiere ausgestellt.

Die Körentscheidung ist dem Besitzer des Hengstes schriftlich mitzuteilen. Die

Körentscheidung ist auf dem Abstammungsausweis einzutragen.

Weitere Modalitäten sind im Anhang „Zuchtberechtigung für Hengste“ geregelt.

(*) Aus welchem anerkannten Verband die Richter gestellt werden, spielt keine Rolle. Sie müssen jedoch O.M.C.B. anerkannte Richter sein. Mitglieder des SVBP / ASCB können zum Kör-Richter ausgebildet werden.

Zusammensetzung des Richterremiums:

- zwei O.M.C.B. anerkannte Richter, davon nach Möglichkeit ein Richter aus den Maghrebländern;
- ein Schweizer Richter;
- ein Tierarzt für den Veterinär-Check (Anhang „Hengstkörung, Tierärztliche Untersuchung“)

Ein Hengst kann abgekört werden,

- falls er die Hengstleistungsprüfung nicht erfolgreich absolviert hat (s. Art. 8.2 HLP);
- bei unheilbaren, erblich bedingten Krankheiten definitiv, bei ansteckenden Krankheiten vorübergehend.

8.2 Hengstleistungsprüfung (HLP)

Voraussetzung zum Antritt der HLP ist die Körung. Die HLP muss anlässlich einer Zuchtveranstaltung des SVBP / ASCB abgelegt werden. Ausnahmen können auf ein schriftlich begründetes Gesuch hin bewilligt werden

Der Hengst muss die HLP spätestens im Jahr nach der Körung bestehen, um die definitive Zuchtberechtigung zu erlangen. Importierte gekörte Hengste müssen die Prüfung anlässlich ihrer ersten Präsentation an einer Zuchtschau ablegen.

Ein Hengst, der die HLP nicht bestanden hat, kann an der nächsten Zuchtveranstaltung nochmals zur Prüfung antreten.

Ziel und Prüfungsinhalt: Mit Hilfe der HLP werden Informationen zum Verhalten sowie zur Reiteignung erfasst. Analog dem Feldtest Reiten werden das Verhalten beim Auf- und Absitzen, die Reiteignung (ohne Berücksichtigung des Ausbildungsstandes) sowie die Grundgangarten Schritt, Trab und Galopp beurteilt. Erwünscht sind korrekte, elastische und schwungvolle Bewegungen sowie Gelassenheit und Gehorsam. Die Prüfungsmodalitäten sind im Anhang „Hengstleistungsprüfung“ geregelt.

Hengste, die vor dem 1.1.2011 gekört wurden, müssen die HLP nicht nachholen und können sie freiwillig ablegen.

ARTIKEL 9 SCHAUORGANISATION

Die jährliche Zuchtveranstaltung des SVBP findet in der Regel im letzten Quartal des Kalenderjahres statt. Die Schau muss Gelegenheit bieten zur Körung von Hengsten, zum Ablegen der Hengstleistungsprüfung, zur Identifikation von Importtieren und Tieren, die neu ins Herdebuch eingetragen werden sollen, zur obligatorischen jährlichen Hengstpräsentation, zu Fohlenbewertungen (obligatorisch) und zur Bewertung von Stuten und Wallachen (fakultativ). Die Schaugebühren sind im Anhang „Gebührenordnung“ festgehalten.

Die teilnehmenden Pferde müssen frei von ansteckenden Krankheiten sein und gemäss Reglement des Schweizerischen Verbandes für Pferdesport gegen Equine Influenza (Pferdegrippe) geimpft sein. Die Impfzertifikate werden überprüft.

9.1 Hengste

Für die Hengstkörung und die Hengstleistungsprüfung gelten die Bestimmungen laut Art. 8. und die Anhänge „Zuchtberechtigung für Hengste“, „Hengstleistungsprüfung“.

Zum Erlangen der Zuchtberechtigung für das Folgejahr, müssen gekörte Hengste jährlich an der Zuchtschau vorgeführt werden. Die Liste der zuchtberechtigten Hengste wird jeweils im Anschluss an die Zuchtschau aktualisiert und auf der Homepage des SVBP publiziert. Für Fohlen aus Bedeckungen mit nicht zuchtberechtigten Hengsten werden Identifikationspapiere ausgestellt.

9.2 Stuten und Wallache

Importierte Stuten und Wallache, die ins Herdebuch eingetragen werden sollen, müssen an der nächstmöglichen Zuchtschau vorgestellt werden (Art. 5 und Anhang „Eintragung im Herdebuch“).

Die Bewertung ist fakultativ. Mindestalter der Tiere: 3 Jahre. Bewertungsformular laut Anhang.

9.3 Fohlen

Voraussetzung zur Teilnahme an der Zuchtschau ist das Einhalten der Vorgaben laut Anhang „Eintragung im Herdebuch, Fohlen Geburtsmeldung“.

Fohlen, für die ein Abstammungsschein ausgestellt werden soll, müssen bei Fuss der Stute eine Fohlenbewertung durchlaufen. Bewertungsformular laut Anhang. Für Fohlen die keine Bewertung durchlaufen haben, werden Identifikationspapiere ausgestellt. Bewertungsformular laut Anhang.

9.4 Richtverfahren

Mit Ausnahme der Hengstkörung dürfen für die Bewertungen Schweizer Zuchtrichter eingesetzt werden.

ARTIKEL 10 GEBÜHREN

Für die Dienstleistungen werden Gebühren erhoben. Die Gebührenordnung wird vom Vorstand erlassen und ist im Anhang aufgeführt.

Dieses Reglement wurde durch den Vorstand des SVBP / ASCB am 22.10.2010 genehmigt.

Verzeichnis der Anhänge:

- Anhang 1: Eintragung im Herdebuch
- Anhang 2: Zuchtberechtigung für Hengste
- Anhang 3: Tierärztliche Untersuchung, Veterinärrichtlinien
- Anhang 4: Hengstleistungsprüfung
- Anhang 5: Zuchtstandard
- Anhang 6: Exterieurbewertung Stuten/Wallache und Fohlen
- Anhang 7: Gebührenordnung